

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der im Vertrag genannten Räumlichkeiten bzw. Flächen (nachfolgend „Mieträume“ genannt) sowie die Erbringung der vereinbarten sonstigen Zusatzleistungen.

§ 2 Mieter, Veranstalter

1. Der im Vertrag genannte Mieter ist für die in den Mieträumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

2. Eine Überlassung der Mieträume ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger elektronisch oder schriftlich erteilter Einwilligung des Vermieters gestattet.

3. Der Mieter hat dem Vermieter bis spätestens zu Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Mietzeit anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 3 Reservierung, Vertragsabschluss

Schriftliche oder mündliche Terminvornotierungen/Optionen sind verbindlich. Die Anmietung wird mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages bzw. Angebotes rechtswirksam.

§ 4 Veranstaltungsräume, Veranstaltungsvorbereitung

1. Die im Mietvertrag genannten Mieträume werden dem Mieter in der bekannten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßen Zustand überlassen. Die Mieträume dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden. Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, das Programm sowie detaillierte Ablaufpläne dem Vermieter mitzuteilen und mit diesem abzusprechen. Besteht zwischen der beabsichtigten und der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung eine nicht unerhebliche Abweichung, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten.

2. Der Vermieter ist in der Nutzung anderer Räumlichkeiten frei, versucht jedoch, die berechtigten Interessen des Mieters zu berücksichtigen.

3. Sollte die von dem Mieter gewünschte Bestuhlung von den Plänen des Vermieters abweichen, müssen diese bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt eingereicht und genehmigt werden. Der genehmigte Plan ist dem Vermieter 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen, um diesen am Veranstaltungstag in den Räumen aushändigen zu können.

§ 5 Mietzeit

1. Die Mieträume werden lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Auf- und Abbau der Ausstattungsgegenstände des Mieters ist nur in dieser Zeit gestattet.

2. Kommt der Mieter seinen Abbaupflichten nicht fristgerecht nach, so hat der Vermieter ohne vorherige Mahnung das Recht, auf Kosten des Mieters die notwendigen Arbeiten vorzunehmen und eingebrachte Gegenstände bei Dritten einzulagern.

§ 6 Vergütung

1. Der Mietzins schließt die Kosten für die allgemeine Raumbelichtung, Lüftung und Heizung ein.

2. Die Gesamtrechnung beinhaltet den vereinbarten Mietzins sowie sonstige Leistungen. Es wird eine a-Conto-Zahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Gesamtrechnung 10 Werktagen vor Veranstaltungsdatum an die Vaivai Betriebsgesellschaft mbH fällig.

Die Restzahlung sowie die Nebenkosten werden durch die Vaivai Betriebsgesellschaft mbH in Rechnung gestellt; sie sind – soweit nichts anderes vereinbart – mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.

3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB fällig.

4. Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Gesetzliche Vorschriften (z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetz über den Ladenschluss, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gaststätten-VO, Versammlungsstätten-VO, etc.) sind zu beachten.

2. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert (z.B. Feuerwache, Sicherheitsdienst) so trägt der Mieter die hierdurch entstandenen Kosten; der Vermieter kann eine Sicherheitsleistung verlangen.

3. Der Mieter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. rechtzeitig auf eigene Kosten zu bewirken und dies unaufgefordert dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn vorzuweisen.

4. Die Beantragung erforderlicher Genehmigungen ist allein Sache des Mieters. Dieser trägt auch allen Behörden gegenüber die alleinige Verantwortung. Seitens der Behörden können aufgrund der Rechtsvorschriften für Ordnungswidrigkeiten Geldbußen bis zu € 50.000,- festgelegt werden. Wird der Vermieter wegen Nichtbeachtung oder Nichterfüllung dieser Rechtsvorschriften trotzdem in Anspruch genommen, hat er ein Rückgriffsrecht auf den Mieter. Sofern von den genannten Stellen Gebühren erhoben werden, sind diese vom Mieter zu tragen.

§ 8 GEMA-Rechte Dritter

1. Die Anmeldung der Veranstaltung bei den Verwertungsgesellschaften sowie die Zahlung der Gebühren ist Angelegenheit des Mieters.

2. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle der Verletzung von Schutzrechten sowie sämtlichen sonstigen Rechten Dritter frei.

§ 9 Hausrecht

1. Dem Vermieter steht in allen Räumlichkeiten das Hausrecht zu. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Der Vermieter übt sein Hausrecht durch beauftragte Mitarbeiter aus.

2. Durch diese Bestimmung werden Verpflichtungen des Mieters nach § 17 dieser Allgemeinen Mietbedingungen nicht berührt.

§ 10 Einlass- und Ordnungsdienst

Einlass- und Ordnungsdienst für die Vaivai Betriebsgesellschaft, im Vaivai Restaurant, Grüneburgweg 16, 60322 Frankfurt, ist bedingt erforderlich. Das Personal wird in der Regel vom Vermieter gestellt und die entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Falls der Mieter selbst technisches Personal einsetzen will, bedarf dies der vorherigen elektronisch oder schriftlich erteilten Zustimmung des Vermieters. Dieses Personal ist an die Weisungen des Vermieters gebunden.

§ 11 Bedienung technischer Einrichtungen

Technische Einrichtungen wie Tonanlage, Lichtenanlage, Bühnen etc. werden grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient. Hierfür entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Falls der Mieter selbst technisches Personal einsetzen will, bedarf dies der vorherigen elektronisch oder schriftlich erteilten Zustimmung des Vermieters. Dieses Personal ist dann an die Weisungen der Beauftragten des Vermieters gebunden.

§ 12 Werbung

Werbung für die Veranstaltung, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit dem Vermieter. Werbemaßnahmen des Mieters in und an den Mieträumen oder sonstigen Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen des Vermieters bedürfen der vorherigen elektronisch oder schriftlich erteilten Einwilligung des Vermieters.

§ 13 Bewirtschaftung

Bei Veranstaltungen im Vaivai Restaurant, Grüneburgweg 16, 60322 Frankfurt, wird die Bewirtschaftung ausschließlich durch den Vermieter oder durch ihn beauftragte Unternehmen durchgeführt. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

§ 14 Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmaufnahmen

Übertragung bzw. Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmzwecke sowie aktuelle Berichterstattungen sind nur mit vorheriger elektronisch oder schriftlich erteilter Einwilligung des Vermieters gestattet. Die finanziellen Konditionen hierfür sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 15 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das Programm und den gesamten Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und der Abwicklung.

2. Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Sach-, Vermögens und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Mitarbeiter, etwaige Untermieter und sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die von Besuchern oder Gegnern der Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er entsprechende Schäden vorhersehen konnte und zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat.

3. Der Vermieter haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Mieträume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind. Für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse und Umstände haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Sofern und soweit der Vermieter nicht haftet, hat der Mieter den Vermieter von Schadensersatzansprüchen die von Besuchern der Veranstaltung, oder mit der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

4. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sind von diesen in den ihnen zugewiesenen Räumen zu lagern. Der Vermieter haftet für diese Gegenstände nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Ausgelöster Fehllarm der Brandmelder in den Mieträumen durch den Mieter bzw. Gästen gehen zu dessen Lasten.

§ 16 Versicherung

1. Der Mieter hat für Risiken der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit diese nicht durch bereits bestehende Versicherungen gedeckt sind. Der Versicherungsabschluss ist dem Vermieter unaufgefordert nachzuweisen. Liegt dieser Nachweis dem Vermieter nicht vor, so ist dieser berechtigt, selbst eine Versicherung im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen.

2. Gemäß § 15 dieser Allgemeinen Mietbedingungen für Veranstaltungen haftet der Veranstalter für Verluste oder Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte und Veranstaltungsteilnehmern verursacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gegenstände über den Boden gezogen bzw. geschoben werden dürfen, die den Belag beschädigen könnten. Fahrbare Veranstaltungsuntensilien müssen mit Gummirollen ausgestattet sein, ansonsten ist das Befahren der Räumlichkeiten untersagt.

§ 17 Hausordnung

1. Der Mieter darf die Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

2. Das selbstständige Anschließen an das elektrische Netz des Vermieters ist untersagt.

3. Sämtliche Feuermelder, Wasserstöcke (Hydranten), Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zubehör und Abluftöffnungen der Heiz und Lüftungsanlage müssen ebenso wie Fluchtwege und gekennzeichnete Notausgänge unbedingt frei und zugänglich bleiben.

4. Alle Veränderungen, Ein- und/oder Aufbauten innerhalb der Mieträume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schilder, Plakaten, usw. bedürfen der vorherigen elektronischen oder schriftlichen erteilten Einwilligung des Vermieters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

5. Sowohl der An- und Abtransport als auch das Aufstellen und Aufhängen besonders schwerer Teile, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist mit dem Vermieter rechtzeitig vor Einbringung zu verhandeln.

6. Zur Ausschmückung der Mieträume dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Dekorationsgegenstände aus Papier u.ä. dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigaretten, Zigarren, Asche oder Streichhölzer nicht darin verfangen. Die Bekleidung der Saalwände oder anderer Raumteile mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Raumteile mit leicht brennbaren Stoffen sind unzulässig. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle dürfen nicht herumliegen und nicht in Ständen oder Gängen aufbewahrt werden.

7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne vorherige elektronisch oder schriftlich erteilte Einwilligung des Vermieters ist verboten.

8. Leihmaterial des Vermieters muss in einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Veränderungen sind nur in Absprache mit dem Vermieter zulässig.

9. Den vom Vermieter beauftragten Mitarbeitern ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Mieträumen zu gewährleisten.

10. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Vermieters bzw. Teilnehmer die Besucher andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung und Abholung von veranstalterbezogenen Waren und Gütern muss im Vorfeld detailliert mit dem Vermieter abgesprochen und genehmigt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge des Veranstalters bzw. Lieferanten werden auf Kosten des Mieters entfernt.

§ 19 Technik und Dekoration

Grundsätzlich kann die Dekoration und das technische Equipment nur für den Vermieter beauftragt werden. Die Anwesenheit des Haustechnikers während der gesamten Veranstaltung und des Auf- und Abbaus ist Pflicht und wird im Stundennachweis berechnet.

§ 20 Vaivai Restaurant, Grüneburgweg 16, 60322 Frankfurt

Für Veranstaltungen im Vaivai Restaurant, Grüneburgweg 16, 60322 Frankfurt gilt zusätzlich die folgende Bestimmung:

Sollte die Veranstaltung im Vaivai Restaurant, Grüneburgweg 16, 60322 Frankfurt, aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, so bleibt der Vergütungsanspruch des Vermieters gemäß § 6 dieser Allgemeinen Mietbedingungen abzüglich ersparter Aufwendungen bestehen.

§ 21 Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wie z.B. § 7 Abs. 1 und 3 und/oder § 17 Abs. 1,3,4,6,7 und 9 bis 11 dieser Allgemeinen Mietbedingungen verstößt; durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen verstößt bzw. erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden.

2. Macht der Vermieter von seinem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch oder wird die Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt oder vom Mieter storniert, so hat der Mieter an den Vermieter wie folgt pauschalen Schadensersatz zu leisten: Erfolgt die außerordentliche Kündigung, Entscheidung über die Nichtdurchführung durch den Veranstalter oder Stornierung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung, so hat der Mieter 50% der Auftragssumme gemäß Miet- & Bewirtungsvertrag betreffend die unmittelbar vom Vermieter zu erbringenden Leistungen dem Vermieter zu ersetzen; darüber hinaus hat der Mieter in sämtlichen der vorgenannten Fälle 100% der dem Vermieter im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung ungeachtet der außerordentlichen Kündigung, Entscheidung über die Nichtdurchführung der Veranstaltung oder Stornierung der Veranstaltung entstandenen Kosten für die vereinbarten Fremdleistungen dem Vermieter zu erstatten.

3. Abs. 2 gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 dieser Allgemeinen Mietbedingungen.

§ 23 Nebenabrede, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages- auch dieser Klausel- bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter des Vermieters ohne Handlungsvollmacht oder Prokura sind nicht befugt, zusätzlich mündliche oder schriftliche Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen) zu vereinbaren.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 ZPO bleibt hiervon unberührt.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistungen oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Ihre Ansprechpartner

Eventmanager

info@vaivai.de

+49 69 90 55 93 05



Bitte faxen Sie bei Annahme des Angebotes
unterschieden an diese Nummer:

+49 69 90 55 93 06

UNTERSCHRIFT/STEMPEL